

AIME GEORGES MARTIMORT: *Les diaconesses*. Essai historique (= Bibliotheca „Ephemerides Liturgicae“ „Subsidia“ 24) – Roma: Edizioni Liturgiche 1982. 277 S.

Inmitten der gegenwärtigen Auseinandersetzung, die um die Stellung der Frau in der heutigen Gesellschaft sowie um die Sendung der Frau in der Kirche kreist, tut eine Besinnung auf den biblischen Ursprung und seine geschichtliche Entfaltung not; diese verspricht, gültige Antworten an den Tag zu bringen, wenn vorgefaßte Meinungen zurückgestellt werden und die Quellen selbst zu Wort kommen. Genau dies versucht der in Toulouse lebende französische Liturgiewissenschaftler Martimort (M.), in dessen ausgereiftem Alterswerk Objektivität und Akribie einander die Hand reichen.

Das erste Kapitel geht der Frage nach, ob es in den beiden ersten Jahrhunderten der Kirche bereits Diakonissen (D.) gegeben hat. Indem M. einerseits die besondere Bedeutung der Frau in apostolischer und nachapostolischer Zeit herausstellt, kommt er andererseits zu der Überzeugung, daß die vorhandenen Texte bei vorurteilsfreier Betrachtung keinen weiblichen Diakonats zweifelsfrei ausweisen. In Übereinstimmung mit den meisten Exegeten und Dogmatikern, darunter auch mit den Gutachtern der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland Y. Congar, P. Hünermann und H. Vorgrimler, bemerkt er, daß „unsere Schwester Phöbe, die Dienerin der Gemeinde von Kenchreä“ (Röm 16,1), nicht als Zeugnis für den Diakonats der Frau herangezogen werden kann; das Wort vom Dienen ist angesichts der erst beginnenden Entwicklung der kirchlichen Ämter noch keineswegs im technischen Sinne zu verstehen, eine Begründung, die auch der Mainzer Dogmatiker B. Weiß in seinem Artikel „Zum Diakonats der Frau“ (TThZ 84 [1975] 15) gibt.

Schwieriger wird es dagegen im 1. Timotheusbrief. Mitten im Abschnitt über die Diakone, deren vorbildliches Verhalten eingeschärft wird, heißt es: „Ebenso sollen die Frauen ehrenhaft sein, nicht verleumderisch, sondern nüchtern und in allem zuverlässig“ (1 Tim 3,11). Handelt es sich um Fragen im allgemeinen, um Frauen von Diakonen, um weibliche Mitarbeiter der Diakone oder um D.? M. stellt die seit dem Beginn des Christentums gegebenen unterschiedlichen Ansichten dar, prüft sie kritisch, favorisiert schließlich die Möglichkeit eines späteren Einschubs, hält aber keine der gefundenen Lösungen für über allen Zweifel erhaben. Anders hingegen muß 1 Tim 5,9-10 beurteilt werden, da hier ein offiziell bestehender und anerkannter Witwenstand auftritt, der hinwiederum mit den in 1 Tim 3 genannten Frauen nicht vermischt werden darf.

Zusammenfassend kommt M. zu dem Ergebnis, das Neue Testament kenne keinen weiblichen Diakonats. Dies werde durch die Tatsache gestützt, daß die frühen christlichen Dokumente des 2. Jh., besonders Ignatius von Antiochien, Polykarp von Smyrna, Tertullian und Hippolyt, sich hierüber völlig ausschweigen.

M. argumentiert wie folgt: Hätte die apostolische Zeit D. eingesetzt und anerkannt, wäre eine solche Tradition in der unmittelbar darauffolgenden Zeit fortgesetzt und womöglich entfaltet worden. Das Gegenteil ist aber der Fall, wie die Quellen ausweisen.

Der erste Hauptteil des Buches behandelt die Praxis der Kirchen griechischer und orientalischer Sprachen in der Zeit zwischen dem 3. und 7. Jh. Das früheste Auftreten der D. begegnet in der *Didaskalia*, einer in der ersten Hälfte des 3. Jh. im nördlichen Syrien entstandenen Schrift, die entsprechend der damaligen Zeit von der Realität strikter Geschlechtertrennung bestimmt ist. Erste und vorrangige Aufgabe einer D. ist es, christliche Frauen in den Häusern der Heiden zu besuchen, kranken Frauen zu dienen und sie zu waschen, wenn sie sich auf dem Weg der Besserung befinden. Ihre zweite Aufgabe betrifft ihre Teilnahme bei der Taufe von Frauen: Da das Sakrament durch Eintauchen in das Wasser gespendet wurde, gebot die Schicklichkeit, das Salben des ganzen Körpers durch eine Frau vornehmen zu lassen. „Die Salbung des Hauptes, wie der Taufakt selbst, bleibt auch beim weiblichen Geschlecht dem Diakon oder Presbyter vorbehalten. Wo die klerikale Tätigkeit anfängt, hört die Zuständigkeit der Diakonissin auf“ (*A. Kalsbach*, *Die altkirchliche Einrichtung der Diakonissen bis zu ihrem Erlöschen* [Freiburg 1926] 27). Hier wie überall kommen der D. andere Aufgaben als dem Diakon zu; eine Parallelisierung wird dem Befund der Quellen nicht gerecht (39).

Im Gefolge der Kirchenordnung Hippolyts sowie der *Didaskalia* steht „Das Testament unseres Herrn Jesus Christus“ (2. Hälfte des 5. Jh.), das den Stand der Witwen stark herausstellt, die ab dem Alter von 60 Jahren eine Art Frauenpastoral betreiben (42–48).

Ordinationskanones aus den chaldäischen und persischen Kirchen, die über ein hohes Alter verfügen, sprechen von einer Handauflegung durch den Bischof, weisen den D. die Beteiligung an der Taufe als ihre vorrangige Aufgabe zu, doch werden diese, wie alle Frauen, vom Altardienst ausgeschlossen (49 f.).

Die Apostolischen Konstitutionen, nach M. gegen Ende des 4. Jh. entstanden, spiegeln einerseits den Befund der *Didaskalia* und des Testaments unseres Herrn Jesus Christus wider, weichen aber andererseits wieder davon ab: Der Dienst bei Frauentaufen bleibt wie gehabt, hinzu kommt das Amt der Türhüterin, von Krankenbesuchen ist nicht mehr die Rede, öffentliche Lehrtätigkeit ist ihr untersagt. Wer D. werden will, muß Jungfräulichkeit geloben bzw. nach einmaliger Heirat Witwe geworden sein, gläubig sein und in Ehren stehen. Charismatische Frauengestalten aus dem Alten Testament gelten als Vorbilder, während neutestamentliche Beispiele vollends entfallen. „Die D. darf nicht segnen und nichts tun, was den Priestern und Diakonen vorbehalten ist. Einzig die Türen zu hüten und den Priestern ihren Dienst zu leisten steht ihnen zu, nämlich bei der Taufe von Frauen aus Gründen der Schicklichkeit“ (68). Auf der anderen Seite weiß diese

größte kirchenrechtlich-liturgische Sammlung des frühen Altertums von einer Handauflegung bei der Bestellung von D., die freilich auch auf Subdiakone und Lektoren ausgeweitet ist.

Klemens von Alexandrien und Origenes scheinen bisweilen in ihren allegorischen Anspielungen über den Witwenstand sowie über die römische Phöbe die Existenz von D. vorauszusetzen; der Kontext ihrer Schriften wie auch die Zeitumstände lassen allerdings eher bezweifeln, ob es im 3. Jh. in Ägypten D. gegeben hat; ebensowenig sind D. in Äthiopien bekannt.

D. erscheinen auf dem Konzil von Nizäa (325) erstmals im Licht einer kirchenamtlichen Öffentlichkeit. Kanon 19 gibt darüber Aufschluß, wie die von der Großkirche abgefallenen Anhänger des Bischofs Paul von Samosata zu behandeln seien. Die dort erwähnten D. empfangen keine Handauflegung und sind den Laien zuzurechnen (99–102). Das Konzil von Chalcedon (451) kennt D., die nach strenger Erprobung vom 40. Jahr durch Handauflegung angenommen werden, zu einem Leben in Jungfräulichkeit verpflichtet sind und in der Hierarchie nach den Lektoren, aber vor den Jungfrauen eingestuft werden. Hier wie in der Gesetzgebung des Kaisers Justinian bleibt offen, ob D. zum Klerus zählen oder nicht. Sowohl in den literarischen als auch in den epigraphischen Dokumenten kommt den D. ein je verschiedener Bedeutungsgehalt zu, so daß der Name allein noch nichts Eindeutiges ausmacht. Es dominiert jedoch die Vorstellung eines dem Gebet und der Betrachtung geweihten Lebens in freiwilliger Ehelosigkeit.

Was die Ordinationsliturgie von D. angeht, so geben die älteren Kirchenordnungen noch wenig her, bis wir auf ein Ordinationsformular byzantinischer Herkunft aus dem 8. Jh. stoßen. Während des Weiheritus legt der Bischof der D. die Hand auf; es folgen diverse Gebete, an deren Ende die diakonale Stola, das Orarium, übergelegt wird, das wie beim Subdiakon getragen wird. Trotz bestehender Ähnlichkeit mit der Ordination zum Diakon erfolgt die Einsetzung wie auch das Aufgabenfeld der D. in beträchtlich unterschiedener Zielsetzung.

Nach dem 8. Jh. verlieren sich die Spuren der weiblichen Diakone immer mehr. Örtlich und zeitlich begrenzt, löst sich die Einrichtung der D. in den Kirchen des Ostens mit dem 10./11. Jh. auf, wobei auch der Übergang von der Erwachsenen- zur Kindertaufe eine Rolle gespielt hat. Wo aber die Geschlechter nicht so streng getrennt waren, wo die Frauen größeren Anteil am gesellschaftlichen Leben hatten, dort kam das eigens geschaffene Dienstamt der D. erst gar nicht auf: Die westliche Kirche kannte bis zum 5. Jh. keinen Diakonat der Frau im Sinne eines spezifischen Dienstes, weder in Rom noch in Afrika noch in Spanien. Zu diesem sprechenden Ergebnis kommt M. im zweiten Teil seiner kompetenten Studie. Wo die östliche Praxis bekannt ist, unterliegt sie scharfer Ablehnung, insbesondere auf mehreren Synoden in Gallien. Dennoch bricht sich der östliche Einfluß ab dem 6. Jh. hier und da Bahn: Remigius, der Bischof von Reims, legt seiner

Tochter Hilaria den Namen D. bei; Radegundis, die Frau Chlothars I., wird durch Handauflegung von Bischof Medard zur D. bestellt. Ferner werden Frauen von Diakonen mit D. angeredet. In der karolingischen Zeit kommt ein Weiheritus für D. auf, der auf die Profess von Witwen abgestellt ist. Klosterfrauen, die einem Konvent vorstehen, erhalten den Namen als Ehrentitel. Innerhalb dieser gesetzten Grenzen kommt die Einrichtung der D. im 12./13. Jh. außer Gebrauch, verstärkt durch theologische Reflexionen aus der Zeit der Hochscholastik. Ein letztes Aufflackern zeigt sich schließlich vom 14.–17. Jh. in den Klöstern: Bestimmte Ordensfrauen empfangen eine besondere Segnung, um bei Stundengebet das Evangelium vorzutragen zu dürfen (231–243).

Der französische Liturgiewissenschaftler faßt seine imponierende Quellenstudie wie folgt zusammen (245–254): Zwischen dem apostolischen Erbe und dem ersten Auftreten von D. besteht ein Mangel an historischer Kontinuität, eine nicht zu schließende Lücke, die einen unmittelbaren Rückgriff der D. auf neutestamentliche Einsetzung schlechterdings unmöglich macht. Dem Wort D. kommt ein sehr unterschiedlicher Bedeutungsgehalt zu, von Kirche zu Kirche, von Epoche zu Epoche, so daß der Name selbst die vorliegenden Tatsachen noch recht wenig beleuchten kann. Die D. sind im Altertum stärker an das jungfräuliche Leben angebunden; aufgrund der Geschlechtertrennung erwuchs im Osten eine Art spezifischer Frauenpastoral, insbesondere auf dem Gebiet der Hausbesuche und der Beteiligung bei Frauentaufen. Die Auffassung, D. seien zum Klerus zu rechnen, kann in dieser ungeschützten Verallgemeinerung nicht länger vertreten werden; die literarischen Zeugnisse, die vorliegen, melden an dieser Behauptung erhebliche Zweifel an. Der D. ist ein Dienst am Altar zu keiner Zeit gestattet gewesen; niemals haben Frauen in der Öffentlichkeit den Predigtendienst ausgeübt oder unterrichten dürfen. – Im Blick auf heutige Bestrebungen heißt es abschließend: Es ist anachronistisch und ein Ausdruck von Restauration, wollte man erneut D. mit der Begründung einsetzen, diese habe es ja auch schon früher an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten gegeben, da außer dem Namen so gut wie keine Identität in der Sache postuliert werden kann. M. redet weder denen das Wort, die eine Gleichstellung von Diakonen und D. anstreben, noch denen, die für eine Übertragung dieser Institution in die Gegenwart plädieren. – Das historisch zuverlässige Werk verdient zahlreiche Leser, nachgerade solche, die über die geschichtlichen Fakten hinaus an einer Erneuerung dieses Standes lebhaft interessiert sind. Helmut Moll